

Hygienekonzept zur Eindämmung von Covid-19 im Schuljahr 2022/2023

Grundlagen sind **MSB: Handlungskonzept Corona** sowie der zugehörige **Begleiterlass**, jeweils vom **28.07.2022**

1. Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Eine Pflicht zum **Tragen einer MNB** besteht aktuell lediglich **im Schulbus**.

Im Schulgebäude besteht diese weder für Mitarbeiter:innen, noch für Kinder und deren Erziehungsberechtigte.

Mitarbeiter:innen, Kinder und Erziehungsberechtigte werden auf die Möglichkeit des freiwilligen Tragens einer MNB im Schulgebäude hingewiesen, um sich und andere vor einer Corona-Infektion bestmöglich zu schützen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Mindestabstände von 1,50 m zwischen Personen nicht eingehalten werden können.

Appelliert wird damit an die **Eigenverantwortung** insbesondere der Erziehungsberechtigten.

Alle Beschäftigten erhalten für einen Zeitraum von einem Monat für jeden Einsatztag in der Woche eine MNB (also maximal 5).

2. Hygiene im Klassenraum

Regelmäßige Durchlüftung der Räume ist vorgeschrieben. Die Fenster werden so oft wie möglich offengehalten. Sollte dies nicht möglich sein, findet mehrmals am Vormittag eine Stoßlüftung statt. Richtzeit ist hier: alle 20 Minuten für ca. 3 bis 5 Minuten. **Während der Hofpausen wird grundsätzlich gelüftet.**

Die Anschaffung von förderfähigen CO₂-Messgeräten wird beim Schulträger angeregt.

Handhygiene hat weiterhin eine wichtige Bedeutung: Vor dem Essen (Frühstück und Mittagessen), nach dem Sport, dem Musikunterricht (der Nutzung von Instrumenten) werden die Hände gewaschen bzw. alternativ mit Hilfe der Lehrkraft desinfiziert.

Gerne bringen Kinder an ihrem Geburtstag **Süßigkeiten für die Klasse/OGS-Gruppe** mit. Im Moment können keine selbstgemachten Speisen (Kuchen, Muffins etc.) mitgegeben werden, sondern nur festverpackte Süßigkeiten.

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer führt einen **Sitzplan**, damit bei Bedarf Kontaktpersonen (s. Punkt 5) identifiziert werden können.

3. Schutz von vorerkrankten Kindern (vulnerable Gruppe)

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.

Eltern von vulnerablen Kindern werden besonders auf das Tragen der MNB hingewiesen.

4. Teilnahme am Unterricht bei Covid-19-Symptomen - Testung von Kindern

Es besteht keine Verpflichtung zum regelmäßigen Testen von Kindern mehr.

Für den Einsatz von Selbsttests wird grundsätzlich an die **Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten** appelliert. In diesem Sinne ist die Anwendung von Antigenschnelltests (Selbsttests) äußerst wichtig.

Testungen werden zu folgenden Anlässen in Form von **Selbsttests** durchgeführt:

a) Bei Kontakt zu einer nachweislich infizierten engen Kontaktperson (im gleichen Haushalt lebend oder längerer Kontakt in Innenräumen, z.B. als Sitznachbar in der Schule) ist folgendermaßen vorzugehen: Auch wenn keine Symptome vorliegen, wird hier ein **häuslicher Selbsttest** 3-5 Tage nach dem letzten Kontakt empfohlen. Ist dieser negativ, kann die Schule besucht werden.

b) Bei vorliegenden Symptomen wie Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch Grunderkrankung erklärbar), Fieber, Schnupfen, Unwohlsein, Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot oder Herzrasen soll ein Schnelltest **zu Hause** durchgeführt werden. Ist dieser negativ, kann die Schule besucht werden.

Solange die Symptome bestehen bleiben, wird täglich ein Selbsttest durchgeführt.

Die Eltern sollen bei Vorliegen von Symptomen der Schule **formlos bestätigen**, dass ein Test durchgeführt wurde. Alternativ kann dazu ein Vordruck genutzt werden, der sich auf der Schulhomepage findet.

Für die Durchführung häuslicher Selbsttests werden jedem Kind **5 Tests pro Monat** zur Verfügung gestellt.

c) Hat die Lehrkraft/Betreuungskraft den Eindruck, dass Covid-19-Symptome vorliegen, lässt sie das Kind in der Schule einen Selbsttest durchführen.

Bei positivem Ergebnis ist das Kind von den Erziehungsberechtigten abzuholen.

Darauf kann verzichtet werden, wenn das Kind die oben erwähnte Bestätigung über die Durchführung eines Tests mitgebracht hat.

5. Umgang mit positiven Testergebnissen bei Kindern und Beschäftigten

Quarantänen bzw. Verpflichtungen zur Isolierung bestehen nicht mehr vorbeugend, sondern nur noch im Zusammenhang mit positiven Testergebnissen.

Ist ein **Selbsttest positiv**, muss **immer** noch ein **offizieller Test** („Bürgertest“ oder PCR-Test) als **Kontrolltest** durchgeführt werden. Bis ein negatives Ergebnis des Kontrolltest vorliegt, muss sich die getestete Person isolieren.

Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig. Bei positivem Kontrolltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben. Die Isolierung kann durch eine **„Freitestung“ nach fünf Tagen** gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung **beendet werden**. Wichtig: **Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus**. Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage. Gezählt wird ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest). Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

6. Gremien der schulischen Mitwirkung

In den Mitwirkungsgremien soll der Mindestabstand zwischen Personen von 1,50m so weit wie möglich eingehalten werden. **Ist dies nicht möglich, wird das Tragen einer MNB empfohlen.**

7. Einüben von Maßnahmen mit Kindern

Die konkret für die Kinder relevanten Corona-Schutzmaßnahmen dieses Konzepts sowie grundsätzlicher bereits eingeführter Maßnahmen (Handhygiene, Anlegen der MNB...) werden zu Beginn des Schuljahrs mit den Kindern besprochen. Die Maßnahmen werden begründet, eingeübt und fortlaufend wiederholt und gefestigt.

9. OGS und Betreuungsangebote

Alle Angebote von OGS und Betreuung finden statt. Insbesondere die unter den Punkten 1., 2. und 5. aufgeführten Regelungen werden auch im Ganztagsbetrieb umgesetzt.

Darüber finden bei gutem Wetter so oft wie Angebote im Freien statt.

Analog zum Unterricht werden Sitzpläne geführt, wenn Mindestabstände nicht einzuhalten sind (z.B. in der Mensa).

Die Vorgaben dieses Konzepts sind verbindlich.

Einzelne Punkte des Konzepts müssen ggf. kurzfristig den aktualisierten Vorgaben angepasst werden.

Feuding, Stand 08.08.2022